



Satzung

Der Tischtennisfreunde Lengsdorf 1956

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tischtennisfreunde Lengsdorf 1956" und hat seinen Sitz in Bonn-Lengsdorf.
- (2) Die Vereinsfarben sind "blau - weiß".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports, insbesondere des Tischtennisports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist seinem Zweck entsprechend politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennis Verband e. V. (W.T.T.V.) und im Landes Sport Bund NW (LSB).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorsieht.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Zahl der aktiven Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss beschränkt werden, wenn durch Überladung einzelner Abteilungen eine sportliche Überlastung eintritt.
- (3) Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Aufnahmeanträge sind unter Angabe von Namen, Alter und Wohnung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten beibringen.



- (5) Alle Mitglieder haben das Recht die Geräte und Sportanlagen des Vereins oder die dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte und Sportanlagen zu benutzen. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren gelten die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze.
- (6) Die Mitglieder haben sich nach den Satzungen des Vereins und in echter Freundschaft und Sportkameradschaft zu verhalten. Mit dem Eintritt in den Verein unterwerfen sich alle Mitglieder dieser Satzung sowie den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört. Jedes Mitglied haftet dem Verein für das von Ihm benutzte Vereinseigentum, besonders in den Fällen von grob fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Beschädigung
- (7) Der Verein lehnt jegliche Haftung für Unfälle oder Diebstähle bei Ausübung des Sports und bei allen Veranstaltungen des Vereins ab. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aus der Sportversicherung, die für alle Mitglieder abgeschlossen ist. Hier gelten die Bestimmungen des Versicherungsträgers "Sporthilfe e.V."

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines jeden Quartals eines Kalenderjahres zulässig. Die Beiträge sind bis zum Quartalsende zu entrichten. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Es gilt die einfache Mehrheit. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) In weniger schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand auch andere Strafen insbesondere Verwarnungen, Sperre von Wettkampf und Training sowie Geldstrafen bis zu 100,00 DM verhängen. Die Höhe einer eventuellen Strafe liegt, unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, im Ermessen des Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- | | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | b) 2. Vorsitzenden | c) Geschäftsführer | d) Schriftführer |
| e) 1. Kassierer | f) 2. Kassierer | g) Jugendwart | h) 1. Beisitzer |
| i) 2. Beisitzer | j) Gerätewart | | |

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

(3) Beschlüsse des Vorstandes / erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Den Verein verpflichtende Erklärungen nach Außen können nur von einem im Vorstand bestimmten abgegeben werden. In besonders dringenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied von (1)a) bis (1)d) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes für den Verein verpflichtende Erklärungen abgeben.

(6) Der Vorstand wird durch die jährliche Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl die Funktionen (1) a), (1) d), (1) e), (1) i) und (1) j). In den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Funktionen (1) b), (1) c), (1) f), (1) g) und (1) h). Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Legislaturperiode aus, so wählt der Restvorstand für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied. Wählbar sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

§9 Mitgliederversammlung

(1) In den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Dringlichkeitsanträge, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und der Auflösung des Vereins, hier ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 21 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingebracht werden.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Berichtes des bisherigen Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes



TISCHTENNISFREUNDE LENGSDORF 1956

Mitglied des W.T.T.V. e.V. und des Deutschen Sportbundes

- Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Vertreter
 - Festsetzung der Beiträge und Beitragsänderungen
 - Festlegung einmaliger Umlagen für bestimmte Zwecke
 - Zulassung und Beschluss von Dringlichkeitsanträgen
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (5) Alle Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch Jugendliche, die noch nicht das 16 Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, wenn die Wahl des 1. Vorsitzenden auf der Tagesordnung steht.

§10 Formvorschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder von einem vom Vorstand bestellten Mitglied ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern nach jeder Sitzung zuzustellen, spätestens jedoch als Tischvorlage zur nächsten Sitzung vorzulegen. Auf Wunsch können die jeweiligen Protokolle auch durch anfragende Mitglieder eingesehen werden.

§11 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Beitragshöhe ist gestaffelt und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar und kann viertel-, halb- oder jährlich entrichtet werden. Bevorzugt wird das Bankeinzugsverfahren.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als sechs Monaten im Beitragsrückstand und entrichtet es diesen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der zweiten Mahnung, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Die Mahnung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs, und muss auf die bevorstehende Streichung aufmerksam machen. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Kosten trägt der Beitragsschuldner.



§12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitgliedern ist über ihre Ernennung eine Ehrenurkunde zu überreichen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Weitere Sonderrechte sind nicht vorgesehen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ehrenmitglieder können auch Mitglieder des Vorstandes / erweiterten Vorstandes sein.

§13 Haushaltsführung

- (1) Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung muss die Jahresabrechnung als Kassenbericht fertiggestellt sein. Die Jahresabrechnung besteht aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Vor jeder jährlichen Mitgliederversammlung sind die Kassen und Kassenbelege durch 2 durch die letzte Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenbericht und der Kassenprüfbericht sind mündlich der Mitgliederversammlung vorzutragen. Auf Wunsch der Mitglieder kann der Kassenbericht von diesen eingesehen werden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bonn- Lengsdorf, den 01. Februar.1995

- | | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| a) 1. Vorsitzender | b) 2. Vorsitzender | c) Geschäftsführer | d) Schriftführer |
| e) 1. Kassierer | f) 2. Kassierer | g) Jugendwart | h) 1. Beisitzer |
| i) 2. Beisitzer | j) Gerätewart | | |